

# Hauptsatzung

der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008

## Präambel

- 
- § 1 Name, Art und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Ortsteile
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner
- § 7 Ortsbeiräte
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Ersatzbekanntmachungen
- § 10 Entscheidung über Vermögensgegenstände, sonstige Geschäfte
- § 11 Beiräte
- § 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 13 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 14 Vergütungen als Vertreter der Gemeinde
- § 15 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Art und Gebiet der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Letschin“.
- (2) Die Gemeinde Letschin ist kreisangehörige Gemeinde und ist amtsfrei.
- (3) Die Gemeinde Letschin umfasst sämtliche Grundstücke der Gemarkungen Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Klein Neuendorf, Letschin, Mehrin Graben, Neubarnim, Neu Rosenthal, Ortwig, Ortwig Graben, Posedin, Sietzing, Solikante, Sophienthal, Steintoch, Wilhelmsaue und Zelliner Loose.

### **§ 2**

#### **Ortsteile**

Die Gemeinde Letschin besteht aus dem Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose, dem Ortsteil Groß Neuendorf, dem Ortsteil Kiehnwerder, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kiehnwerder und Neu Rosenthal, dem Ortsteil Kienitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kienitz und Kienitz/Nord, dem Ortsteil Letschin, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Forstacker, Letschin, Solikante und Wilhelmsaue, dem Ortsteil Neubarnim, dem Ortsteil Ortwig, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Ortwig und Ortwig Graben, dem Ortsteil Sietzing, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing, dem Ortsteil Sophienthal, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Sophienthal, Sydowswiese und Rehfeld, und dem Ortsteil Steintoch, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Steintoch, Voßberg und Wollup.

### **§ 3**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde hat folgende Beschreibung: In Silber auf grünem Boden ein grüner, von einer goldenen Schlange umwundener Eichenstumpf mit beiderseits drei Blättern; darauf ein goldbewehrter roter Hahn mit erhobenem rechten Fuß. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat folgende Beschreibung: Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig in den Farben Weiß-Grün-Weiß und im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde geführt im Durchmesser von 20 und 35 mm zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Letschin. Die Beschriftung ist in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) auszuführen und zeigt im oberen Halbkreis die Umschrift „GEMEINDE LETSCHIN“ und im unteren Halbkreis die Umschrift „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“. Die Abgrenzung des oberen und unteren Halbkreises erfolgt beiderseits durch ein Sternchen. Die Nummerierung ist mittig über dem Gemeindewappen auszuführen. Die Abbildung eines Dienstsiegels erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannten Zwecke entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.

(5) Die Wappen der bisherigen Gemeinden und heutigen Ortsteile bleiben als Ortsteilsymbol erhalten und können durch die Ortsteile zur Identitätswahrung in Heimatpflege und Brauchtum verwendet werden.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich im Rahmen von Einwohnerfragestunden und der Einwohnerversammlung.

(2) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde und der Einwohnerversammlung werden in einer gesonderten Satzung, der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(3) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden nach den Bestimmungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner es erfordern. Die ist in folgenden Fällen regelmäßig anzunehmen:

- Personalangelegenheiten, soweit sie den persönlichen Lebensbereich oder den Schutz persönlicher Daten betreffen, mit Ausnahme von Wahlen,
- Grundstücksgeschäfte und Vergabe von Aufträgen,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Verträge und Vertragsverhandlungen mit Dritten,
- die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
- Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird,

- Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und
- Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

## § 6

### **Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach ihrer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde,

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### **Ortsbeiräte**

(1) In den Ortsteilen Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch werden Ortsbeiräte mit jeweils drei Mitglieder, im Ortsteil Letschin mit fünf Mitglieder, für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:

- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(3) Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen der von der Gemeindevertretung im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel über deren Verwendung zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in ihrem Ortsteil.

(4) Die Regelung über die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß § 5 dieser Hauptsatzung gilt für Ortsbeiräte entsprechend.

(5) Die in § 6 dieser Satzung normierten Mitteilungspflichten gelten sinngemäß auf für die Ortsbeiräte.

## § 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Letschin „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ bekannt gemacht.

(3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin, für den Ortsbeirat in den Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteiles, bekannt gemacht. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 7 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei wird der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(7) Die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin befinden sich:

- im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose, Gieshofer Hauptstraße 38 d,
- im Ortsteil Groß Neuendorf, Straße der Freundschaft 12,
- im Ortsteil Kiehnwerder, Kiehnwerder 20,
- im Ortsteil Kienitz, Straße der Befreiung Weg am Panzerdenkmal,  
Kienitzer Oderstraße Bushaltestelle,
- im Ortsteil Letschin, Bahnhofstraße 30 a,  
Karl-Marx-Straße Bushaltestelle  
Wilhelmsauer Dorfstraße 23,  
Solikanter Dorfstraße 15,
- im Ortsteil Neubarnim, am Parkplatz vor Neubarnimer Dorfstraße 96,
- im Ortsteil Ortwig, Ortwiger Hauptstraße 26,

- im Ortsteil Steintoch, An der Eichenallee 1 a,  
Hauptstraße 4,
- im Ortsteil Sietzing, Sietzinger Dorfstraße 35,  
Klein Neuendorfer Straße 9 a,
- im Ortsteil Sophienthal, Oderstraße 26.

(8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ zugänglich gemacht.

## **§ 9**

### **Ersatzbekanntmachungen**

(1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach § 12 dieser Hauptsatzung dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.

(2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister der Gemeinde angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(3) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 10**

### **Entscheidungen über Vermögensgegenstände, sonstige Geschäfte**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 100.000 € übersteigt.

(2) Die Entscheidung über Vermögensgegenstände kann bei einem Wert von 10.000 € bis 100.000 € der Hauptausschuss treffen.

(3) Entscheidungen über Vermögensgegenstände, die einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen, können vom Bürgermeister entschieden werden.

(4) Die sich aus den unter Absatz 1 bis 3 ergebenden Zuständigkeiten betreffen ebenfalls Entscheidungen zu Beschaffungen und Vergaben, Ankäufen von Grundstücken etc. und sonstigen Vermögensgegenständen.

## **§ 11**

### **Beiräte**

(1) Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Jugend in der Gemeinde jeweils einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“ und „Jugendbeirat“ der Gemeinde Letschin.

(2) Dem Seniorenbeirat können bis zu 13 Mitglieder angehören. Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Jugendbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin und das 14. bis 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kinder und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(4) Dem jeweiligen Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit oder der Senioren in der Gemeinde Letschin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den jeweiligen Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

(7) Vor Ablauf des Bestellungszeitraumes nach Abs. 2 und 3 können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.

## **§ 12**

### **Gleichberechtigung von Frau und Mann**

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde von der, des Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Dem Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise auf der nächst folgenden ordentlichen Sitzung und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung persönlich vorzutragen.

(3) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

### **§13**

#### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Gemeindevertreter werden vom Vorsitzenden zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet

(3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Letschin erfüllen werde.“

### **§ 14**

#### **Vergütungen als Vertreter der Gemeinde**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als noch angemessen in diesem Sinne gilt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 500 Euro.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den .....

.....  
Böttcher  
Bürgermeister